

STADT NEUBURG A. D. DO., PLANUNGSAMT ANLAGE	
BETREFF: Bebauungsplan „Rodenhof-Ost“ (Änderung)	
ZEICHN. NR.	
MASSTAB	1:1000
BEARBEITET	26.7.1977 Herrmann
GEPÜFFT	8.11.1977 " NEUBURG A. D. DO.
GEÄNDERT	16.12.1980 "
"	15.12.1981 "
"	12.06.1984 "
"	4.12.1984 "
"	06.09.1988 "

STADT NEUBURG A. D. DONAU

BEBAUUNGSPLAN

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Art und des Maßes
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE** Überbaub. Flächen im Gew. Gebiet (§ 8 BauNV)
  - MI** Mischgebiet (§ 6 BauVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I, II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,7** Grundflächenzahl o,7 z.B.
- 1,4** Geschosflächenzahl 1,4 z.B.
- 4,0** Baumassenzahl 4,0 z.B.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPFLÄCHEN

Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandsflächen bleiben unberührt.

VERKEHRSPFLÄCHEN

- Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtfeldbegrenzungslinie

BAUGESTALTUNG

- 32°** Dachneigung 32° z.B. nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Ga** Garagen

VERSORGUNGSANLAGEN

- Umformerstation
- Grünfläche
- Gasleitung
- Starkstromleitung 20
- zu erhaltende Bäume

b) HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- Wasserfläche (Graben)
- Gemarkungsgrenze
- Vorhandenes Wohngebäude
- Vorhandenes Nebengebäude
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

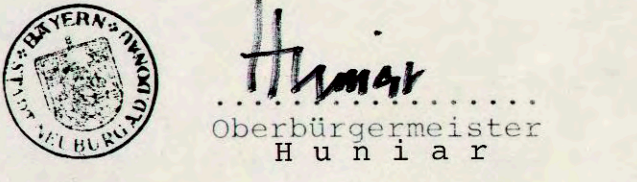
Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden.

BEBAUUNGSPLAN: " Rodenhof-Ost "

Änderungsbeschluss des Stadtrats vom 06.09.1988

Der Stadtrat hat am 06.12.1988 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu nach Einholung der Stellungnahme der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Neuburg a.d. Donau, den 06.12.1988 Stadt Neuburg a.d. Donau



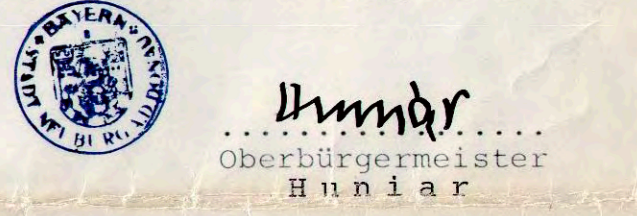
Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Anzeigeverfahrens mit Bescheid vom Az.: erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung der Bebauungsplanänderung wurde am 01.03.1989 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau Nr. 9 ortsüblich bekanntgemacht.

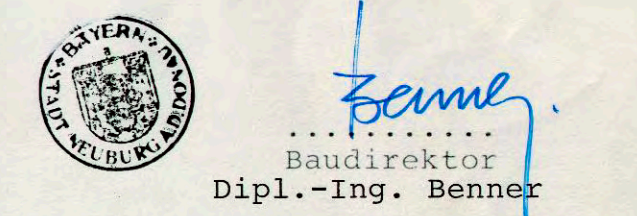
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Neuburg a.d. Donau, den 01.03.1989 Stadt Neuburg a.d. Donau



Neuburg a.d. Donau, den 06.12.1988 Der Planfertiger: Stadt Neuburg a.d. Donau - Stadtplanungsamt - Im Auftrag:



*Handwritten note:* 7rb  
ausg. d. d. m.